



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gethke Glas Göttingen GmbH & Co. KG + Gethke Glas Kirchheim GmbH & Co. KG

Stand: Januar 2017

### 1. Geltung

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen mit Nicht-Verbrauchern (§ 310 Abs. 1 BGB). Sie gelten auch für Schuldverhältnisse aus sonstigen geschäftlichen Kontakten (§ 311 Abs. 2 BGB). Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Werden wir ausnahmsweise mit Bau- bzw. Montageleistungen beauftragt, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird; im Übrigen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2. Angebot und Abschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst bindend, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Bei umgehender Auftragsausführung durch uns gilt auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftrags-bestätigung.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen binden uns nur, wenn sie von einer Person abgegeben werden, die zu unserer Vertretung unbeschränkt bevollmächtigt ist.
- 2.3 Erklärungen, die erkennbar auf Irrtum, Schreib-, Druck- oder Rechenfehlern beruhen, binden uns nicht.
- 2.4 Für unsere kaufmännischen Kunden gilt ferner folgendes: Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus ergänzenden Lieferbedingungen, Preislisten etc., insbesondere auch betreffend Maße und deren Berechnung, Glasdicken, Preisermittlung, Kisten- oder Packungsinhalt, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld u.a.m. Soweit darin Nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten.

### 3. Lieferfristen und Verzug, Kündigung

- 3.1 Eine von uns genannte Liefer- oder Ausführungsfrist gilt nur annähernd. Ihr Lauf beginnt nicht, ehe alle technischen und sonstigen Einzelheiten des Vertrages geklärt sind, der Kunde etwa erforderliche Unterlagen beigebracht und die gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung erbracht hat. Sie verlängert sich um den

Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.

- 3.2.1 Wir sind zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.
- 3.3 Lieferungs- und Ausführungsfristen sowie eventuelle Nacherfüllungsfristen verlängern sich angemessen bei Leistungshindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten oder Subunternehmern eintreten.

Beginn und Ende derartiger Leistungshindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde kann uns zur Erklärung darüber auffordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist leisten wollen. Erklären wir uns hierzu nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Wir verpflichten uns jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen Vorlieferanten bis zur Höhe des dem Kunden entstandenen Schadens an diesen abzutreten.

- 3.4 Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen gemäß Ziffer 8. Für das Verschulden unserer Lieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen den Lieferanten an den Käufer abzutreten.
- 3.5 Das Verstreichen einer Lieferfrist befreit den Kunden nicht vom Erfordernis einer Mahnung bzw. Fristsetzung zur Leistung oder Nacherfüllung. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Verträge zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- 3.6 Ein Kündigungsrecht des Bestellers aus § 649 BGB besteht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

#### **4. Versand, Verpackung, Gefahrübergang**

- 4.1 Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Wahl einer bestimmten Art des Versandes oder der Verpackung.
- 4.2 Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder direkt ab Herstellerwerk. Mit Übergabe der Ware an die Transportperson geht die Gefahr auf den Kunden über, gleichgültig, ob die Transportperson von ihm, dem Hersteller oder von uns beauftragt ist. Bei Auslieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge geht die Gefahr mit der Übergabe auf den Kunden über. Das gilt auch bei Teil- oder Frankolieferungen.
- 4.3 Die Übergabe der Ware gilt spätestens dann als erfolgt, wenn sie dem Empfänger am vereinbarten Ort auf befestigter Fahrbahn und auf dem Lieferfahrzeug zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Auffassung des Lieferanten nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein gefahrloses An- und Abfahren des Fahrzeuges möglich ist.

- 4.4 Das Abladen der Ware ist alleinige Angelegenheit des Kunden, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden im Güterfernverkehr gem. KVO und im Güternahverkehr gem. GNT berechnet.
- 4.5 Verlangt der Kunde unsere Mitwirkung oder Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird der damit verbundene Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.6 Mehrwegverpackungen und Glastransportgestelle hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen zur Abholung durch uns bereitzustellen und dies schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, so können wir ab der dritten Woche für jede Woche 10 % des Netto-Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Netto-Anschaffungspreis) als Mietzins verlangen.
- 4.7 Ruft der Kunde die bestellte Ware nicht innerhalb angemessener Frist ab oder verzögert sich der Versand auf seinen Wunsch oder aufgrund seines Verschuldens, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden, sobald wir Versandbereitschaft angezeigt haben. Mit der Einlagerung wird die Warenrechnung fällig.

Entsprechendes gilt, wenn der Kunde nur einen Teil der Ware abnimmt.

## 5. Preise und Zahlung

- 5.1 Unsere Preise gelten in Euro ab Werk zuzüglich Versicherung, Verpackung, Fracht- und sonstigen Versandkosten sowie Umsatzsteuer.
- 5.2 Soll die Leistung vier Monate nach Vertragsschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner, über den Preis neu zu verhandeln, wenn sich unsere Kosten, Löhne o.ä. geändert haben.
- 5.3 Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung auch ohne Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung gewähren wir 1 % Skonto. Dies gilt nicht, soweit sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Leistungen in Verzug befindet, und auch nicht bei handwerklichen Leistungen. Zahlungen werden stets zunächst auf die jeweils älteste fällige Forderung zuzüglich darauf angefallener Zinsen angerechnet.
- 5.4 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Geschäften kann nicht geltend gemacht werden. Es ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln und sonstigen

Beanstandungen nur in Höhe des Dreifachen des erforderlichen Mangelbeseitigungsaufwands zurückbehalten werden. Rechnungseinbehalte für die Entsorgung von Verpackungen sind nicht statthaft.

- 5.5 Wir sind berechtigt, eine etwa vereinbarte Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft zu erbringen.
- 5.6 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden schließen lassen.
- 5.7 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Wegschaffung oder Verarbeitung der gelieferten Ware können wir untersagen, ebenso die Veräußerung.
- 5.8 In den Fällen der Absätze 5.6 und 5.7 können wir die Einzugsermächtigung (Ziffer 6.5) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Der Kunde kann jedoch diese sowie die in Ziffer 5.6 genannten Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
- 5.9 Verzugszinsen berechnen wir mit 10 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder der Käufer eine geringere Belastung. Es gilt jedoch mindestens der gesetzliche Verzugszinssatz.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Ware, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen - auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen - beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.2 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden

Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 6.1.

- 6.3** Der Käufer hat uns über evtl. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Nummern **6.4 bis 6.5** auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder Schiff.
- 6.4** Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, einschließlich evtl. Rechte aus dem Bauhandwerkersicherungsgesetz, werden schon jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. **6.2** haben, wird uns ein unserem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 6.5** Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Abschnitt **5.9** genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, was ggf. die Nennung der Namen und Anschriften von Schuldnern und Baustellen beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle berechtigt.  
Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 6.6** Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

## **7. Sachmängel und vertragliche Haftung**

- 7.1** Angaben in den durch uns vorgelegten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend. Eine Beschaffenheitsvereinbarung liegt insoweit nur vor, soweit wir eine schriftliche Garantie übernommen haben. Dies gilt auch für Angaben über eingehaltene DIN-/EN-Normen, sonstige Leistungen und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte. Proben und Muster gelten,

soweit nicht anders vereinbart, als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farben. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Dicken, Gewichten, Farbtönen usw. sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig, soweit keine Garantie übernommen ist. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt.

Physikalische Eigenschaften unserer Produkte begründen keinen Mangel, zum Beispiel:

- Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas
- Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse
- Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas
- Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte
- Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas.

Bei Stufenisolierglas, bei dem die äußere Scheibe zum Luftzwischenraum beschichtet ist, wird die Fläche des Glasüberstandes nicht entschichtet. Es treten an dieser Stelle Verfärbungen auf und die Metalloxydschicht löst sich vom Glas. Dies ist kein Reklamationsgrund.

Soweit wir nicht ausdrücklich eine Garantie übernehmen, haften wir nicht für technische Angaben (z.B. Schallschutz-Wärmedämmwert bei Isolierglas) oder Beschaffenheitsangaben des Herstellers. Garantieerklärungen des Herstellers geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

- 7.2** Wegen der besonderen Eigenschaften der Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen ist der Kunde zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen oder erkannten Mängel sind spätestens eine Woche nach Übergabe, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, so ist unsere Haftung ausgeschlossen. Weitergehende Obliegenheiten der Kaufleute gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- 7.3** Der Kunde ist ferner verpflichtet, uns die Besichtigung des Mangels an Ort und Stelle zu ermöglichen und den beanstandeten Gegenstand oder eine Probe davon zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf über die Ware nicht verfügen, sie insbesondere nicht teilen, verkaufen oder verarbeiten, bis eine Einigung über die Reklamation erzielt ist bzw. uns die Möglichkeit gegeben wurde, die behaupteten Mängel sachverständig begutachten zu lassen. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen diese Pflichten, so kehrt sich die Beweislast bzgl. des Vorhandenseins von Mängeln jedenfalls zu unserem Vorteil um.
- 7.4** Bei berechtigten Beanstandungen haben wir die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung. Erst nach einem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

- 7.5 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren.
- 7.6 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 7.7 Für Schadensersatzansprüche gilt der folgende Abschnitt (allgemeine Haftungsbeschränkung).

## **8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen**

- 8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit wir zwingend haften, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.
- 8.2 Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verjähren in 12 Monaten, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Für Sachmängelansprüche gilt jedoch Ziffer 7.6.

## **9. Datenschutz**

Der Kunde wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten.

## **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 10.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist der Sitz unserer Firma in Göttingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.